II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 13. Juli 1970

über die Anwendung der Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Getreideerzeuger durch die Bundesrepublik Deutschland

(70/355/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 3,

auf Antrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung Nr. 742/67/EWG (1) sind drei Mitgliedstaaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, gemeinschaftliche Ausgleichszahlungen gewährt worden, mit denen es ihnen ermöglicht werden sollte, Einkommenseinbußen, die den Getreideerzeugern dieser Staaten bei der Anwendung des gemeinsamen Preises auf diesem Sektor entstanden sind, auszugleichen.

Nach der genannten Verordnung ist es Sache dieser Mitgliedstaaten, unbeschadet der Vorschriften über die Beihilfen in der Landwirtschaft darüber zu beschließen, wie diese Ausgleichszahlungen verwendet werden.

Die Kommission hat die Auffassung vertreten, daß das in den Wirtschaftsjahren 1967/1968 und 1968/1969 von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland angewandte und von ihr für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 in Aussicht genommene System für die Gewährung dieser Ausgleichszahlungen nach Artikel 92 des Vertrages mit dem Gemeinsamen Markt nur teilweise vereinbar ist.

Um der Lage, die sich aus den obenerwähnten Einkommenseinbußen ergibt, Rechnung zu tragen, ist die Bundesrepublik, nachdem sie von dem Standpunkt der Kommission Kenntnis genommen und ihr System geändert hat, der Ansicht, daß für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 die im Rahmen der dritten Tranche der Verordnung Nr. 742/67/EWG vorgesehenen Beihilfen den Erzeugern, die in den Wirtschaftsjahren 1967/1968 und 1968/1969 eine Ausgleichszahlung erhalten haben, in der Weise gewährt werden müssen, daß besonderen Situationen Rechnung getragen wird.

Unter diesen Umständen und angesichts der Lage, die sich für die deutschen Erzeuger aus den obenerwähnten Einkommenseinbußen ergibt, sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrages gegeben.

Daher ist die geänderte Ausgleichsregelung, welche die Bundesregierung für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 einführen will, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, und zwar ungeachtet dessen, daß die in den Wirtschaftsjahren 1967/1968 und 1968/1969 angewandte Regelung nicht mit Artikel 92 des Vertrages im Einklang stand —

(1) ABl. Nr. 258 vom 25. 10. 1967, S. 4.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, die Ausgleichszahlungen im Rahmen der in der Verordnung Nr. 742/67/EWG vorgesehenen dritten Tranche den Erzeugern, die in den Wirtschaftsjahren 1967/1968 und 1968/1969 Ausgleichszahlungen erhalten haben, in der Weise zu gewähren, daß besonderen Situationen Rechnung getragen wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL